



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XIV. Der Chur-Sächsische Gesandter unterschreibt die Friedens-Instrumenta: Ein Exemplar wird vors Chur-Sächsische Archiv collationiret.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Nov.

ten sie nicht wissen, die Zeit wäre zu kurz. Daß aber vollständige Cessatio hostilitatis würde publicirt seyn, sollten wir nur nicht zweifeln. Um Abschaffung 2) der Recrouten, Magazin- und Fortification-Gelder hätten sie an die Commendanten bereits geschrieben, aber nachdem sie erfahren, daß die Kayserlichen mit solchen Sachen fortführen, so wäre es ihnen auch recht; wemns die Kayserlichen abstellten, wollten sie es auch bleiben lassen; der Reste halben von alten Magazinen und Contributionen müste man sich gleichwohl vereinigen, unterdessen sollte darum keine Execution geschehen. Daß 3) die Armada sollte vertheilt werden, stünde bloß bey Ermessung der Generalität, ob es sicher geschehen könnte; sie wollten aber schreiben, daß mans an sie gebracht hätte; hätten sie es doch vor der Subscription erinnert, man sollte hierin Gewisheit machen. Es wurde ihnen aber darauf geantwortet, daß als zu Osnabrück sich die Stände zu solcher Handlung offerirt, wäre es von Ihre Exc. selbst abgeschlagen, und an die Generalität verwiesen worden, sie repetirten aber, es wäre ihnen unbekant, was sich der Vertheilung halben würde thun lassen; wir Deputirten berufften uns auf das Exempel der Tourennischen Armada, die sich weit und breit aus einander gelegt, und stünden ja sämtliche unsere Principalen zur Versicherung, in deren Nahmen wir nochmahls alle Sicherheit promittirt und versprochen haben wollten. Aber es war zu keiner andern Resolution zu bringen, als, sie wollten es an die Generalität schreiben. Quoad 4) hätten sie nicht anders gewußt, als, es wären die Hessischen Commissarii hier. Wolten mit dem Hessischen daraus reden, damit sie in der Handlung fortfahren möchten. Wir remonstrirten dabey iterato, daß es eine große Unbilligkeit wäre, daß der Hessische General-Major dem Kayserlichen Feld-Marschall Lamboy auf drey unterschiedliche Notification-Schreiben nicht einmahls geantwortet, hernach, als hiesige Zusammenkunft beliebt worden, den Termin, ohne einige Nothwendigkeit bis auf nechst verwichenen 14. hujus hinausgesetzt, und nun die andern gleichwohl nicht anhero schickten; Ihre Exc. replicirten: Es gieng sie diese Handlung nichts an: Sie wären auch der Hessischen Vormünder nicht; Wir acceptirten diese Erklärung: erinnerten aber Ihre Exc. daß sie vergangen, als wir vorgeschlagen, es sollten die Lamboyschen und Hessischen zum Ham allein zusammen kommen, solches nicht zugeben wollen, sondern vorgewendet, es könnten die Hessischen ohne ihrer Gegenwart, nichts tractiren.

1648.
Nov.

Die Herren Schwedischen erinnerten, es würde allhier das Instrumentum Pacis gedruckt, und wie sie hörten, in sine appendicirt, daß die Herren Kayserlichen unter dem Nahmen des Königs von Portugal niemand verstünden, als den König von Hispanien, man sollte diesen Appendicem, weil es *authoritate publica* gedruckt würde, removiren, oder sie wollten auch ein Instrumentum Pacis lassen drucken, und solche Ding anheften, die vielleicht ein oder der ander nicht gerne würde hören. Es möchten die Herren Kayserlichen einen heimlichen Verstand bey sich selbst, wegen Portugal haben, wie sie wollten, so gehörte sichs doch nicht, solchen an das Instrumentum Pacis zu drücken. Wir Deputirten konnten solch Begehren nicht mißbilligen, es wäre aber wohl zu mercken, daß von den Herrn Chur-Maynischen in favorem des Königs von Hispanien es also angestellt worden: Nahmen darauf unsern Abschied.

§. XIV.

Der Chur-Sächsische
Gesandte
unterschreibet
die Friedens-
Instrumenta.

Weil der Chur-Sächsische Gesandte, keines von den beyden Friedens-Instrumenten, weder das Schwedische, noch Französische, mit unterschrieben hatte; So war kein Exemplar vor das Evangelische Directorium davon gefertigt worden. Als aber selbiger Gesandter von seinem Churfürsten endlich den Befehl

erlangte, die Unterschrift gleichmäßig zu verrichten, woran ihn der Französische Ambassadeur Servient selbst, mit diesen Worten, erinnert hatte, ob dann sein Herr die Ehre nicht zu haben verlange, daß das er dem Deutschen Reich den Frieden mit habe machen und geben helfen; So unterschrieb selbiger, erst im Monath No-

1648.
Nov.

vember, die zwey Friedens-Instrumenta, und zwar das Schwedische *Instrumentum Pacis*, einmahl in des Graffen *Oxenskierna* Quartier, und das andere Exemplar davon, in des Kayserlichen Gesandten *Cranii* Logis, in Anwärtigkeit des Chur-Männischen Canslers; sodann das Französische *Instrumentum*, in gleichmäßiger desselben Gegenwart, bey dem Graff *Servient*; Welcher es nach des Chur-Sächsischen Gesandten Bericht, trefflich gern gesehen, auch sich so gar erbot, ihm das Original in sein Logiment zur Unterschrift zuzuschicken. Es war noch in allen Exemplarien so viel Raum gewesen, daß er zwischen Chur-Bayern und Brandenburg sich hätte unterschreiben können. Weil er aber auch als *Deputatus Extraordinarius* die Vollziehung verrichtet, so wurde um desswillen sein Name, durch die Scribenten in margine beygezeichnet. Die Schwedischen waren so mißträulich, daß sie begehren, er der Chur-Sächsische, sollte es selbst eingehändig in margine hinzuschreiben: welches er aber nicht that, sondern antwortete, daß er zur Subscription befehliget sey, solches bezeuge ja seine Unterschrift.

Damit nun auch die Augspurgische *Confess.*-Verwandten Stände ein besonders Exemplar des *Instrumenti Pacis* haben möchten; So wurde das Chur-Männische Exemplar, mit dem bey den Kayserlichen Gesandten befindlichen Original, in des Kayserlichen Gesandten *Cranii* Quartier collationirt, und auf Pergament sauber abgeschrieben, um es dem Chur-Sächsischen *Archiv* bezulegen.

1648.
Nov.

Um auch einem jedem Reichs-Stand ein richtiges Exemplar zu verschaffen; So geschah von den Sachsen-Altenburgischen der Vorschlag, man möchte das *Instrumentum Pacis* in Folio abdrucken lassen, dergestalt, daß die Correctur zugleich durch jemand von Kayserlicher, dann der Cronen, und der Stände Seiten verrichtet würde, und sollten die *Extraordinarii Deputati* solche Exemplarien subscribiren. Es hatte aber der Kayserliche Gesandte *Cranius* bereits einem Buchdrucker zu Münster, den 8. Nov. die Erlaubniß gegeben, das Schwedische *Instrumentum Pacis*, gleichfalls, wie bereits mit dem Französischen Instrument geschehen war, zu drucken.

Ein Exemplar wird vors Chur-Sächsisches Archiv collationirt.

§. XV.

Streitigkeit zwischen dem Stift Fulda und der darin geleseenen Reichs-Ritterschafft, in puncto Immedietatis ratione Collegiarum.

Es hatte zwar die Unmittelbare Freye Reichs-Ritterschafft, eine Abgesandten, *Wolfgang Freyherrn von Gemmingen*, bey den Friedens-Tractaten gehabt, welcher derselben Interesse mit besondern Ruhm und Geschicklichkeit, aller Orten wahrgenommen. Als aber derselbe, nach dem erfolgten Schluß, von dem Congress abgereiset war, gleichwohl sich hernach, in puncto Executionis, wie bißhero erzehlet worden, viele Hindernisse eräugneten; So wurde der Obrist Lieuten. N.N. von der Lanne, nach *Ösnabrück* in solcher Qualität, mit gehöriger Vollmacht abgeschicket; welcher zuörderst gegen den Fürsten und Abt zu Fulda eine Beschwerde andrachte, daß dieser die Reichs-Ritterschafft, so in seinem Stift angelesen wäre, zu Abtrag der Reichs-Steuern und Anlagen, gleich seinen Stifts-Ständen ziehen wolle, das Stift sich auch vor Sechster Theil.

längst dessen zu unternehmen angefangen und versucht habe: es sey ihm aber niemals gestanden noch eingeräumt worden, sondern vielmehr die Sache zu recht geziehen; Jego aber werde nur von der Possession geredet, darinnen sich die Reichs-Ritterschafft wirklich befunde. Nun dann die Reichs-Ritterschafft befürchte, daß das Stift bey Einbringung der Schwedischen Satisfactions-Gelder, nach seiner Gewohnheit de facto verfahren möchte; so hielten sie ihnen sehr ersprießlich und sicher, wann im Nahmen der Churfürsten und Stände, von denen bey diesen Tractaten sich befindenden Abgesandten, dßfalls an den Fürsten zu Fulda geschrieben würde.

Nun hatte zwar bey der letzt verfertigten Repartition über die Schwedischen Satisfactions-Gelder, der Bambergische

555 2

sche